

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Pensionskassengesetz

12-96

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Pensionskassengesetz. Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1 Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge

Am 1. Januar 2012 ist die Änderung vom 17. Dezember 2010 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesrevision war es, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen und die Rahmenbedingungen für ihre Finanzierung neu festzulegen.

Bund, Kantone und Gemeinden konnten bisher die wesentlichen Bestimmungen ihrer Vorsorgeeinrichtung durch eigene Erlasse regeln. Sie hatten damit Einwirkungsmöglichkeiten auf die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden, die ein privater Arbeitgeber nicht hatte. Sie konnten beispielsweise die Vorsorge im Rahmen einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder gar einer Verwaltungseinheit führen. In diesen Fällen konnte die fehlende Unabhängigkeit der Vorsorgeeinrichtung vom Trägergemeinwesen problematisch werden, wenn das Vorsorgevermögen direkt durch die Finanzverwaltung des Gemeinwesens bewirtschaftet wurde. Solche Konstellationen beinhalten die Gefahr von Interessenskollisionen und können den Einfluss sachfremder Kriterien auf die Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtung begünstigen. Werden die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber verwischt, so kann sich dies aber auch negativ auf das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen als Arbeitgeber auswirken.

Die Kompetenzen des obersten Organs der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen waren zudem begrenzt, weil sowohl die Beiträge als auch die Leistungen in einem Erlass des Gemeinwesens geregelt waren. Dadurch kann die Sanierung oder Ausfinanzierung einer Vorsorgeeinrichtung erheblich erschwert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten öffentlich-rechtliche Pensionskassen in einem System der Teilkapitalisierung geführt werden und mussten nicht vollständig ausfinanziert sein. Wegen der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden wurde bisher von einem stabilen Versicher-

tenbestand (Perennität) ausgegangen. Aufgrund demografischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen, namentlich auch wegen Privatisierungen öffentlich-rechtlicher Aufgaben, ist das heute aber nicht mehr gleichermassen der Fall. Deshalb wurden mit der BVG-Revision die Voraussetzungen für und der Umfang einer allfälligen Teilkapitalisierung neu geregelt.

1.2 Finanzielle Situation der kantonalen Pensionskasse

Die finanzielle Situation der Kasse stellt sich gemäss Abschluss 2011 folgendermassen dar:

Total der angeschlossenen Arbeitgeber	57
Total der Versicherten (Anzahl Aktivitäten)	6'672
Total der Rentner (Anzahl ausbezahlte Renten)	3'018
Total der Aktiven	1'905,5 Mio. Franken
Total der Deckungskapitalien der laufenden Renten	946,9 Mio. Franken
Total der Rückstellungen	42,0 Mio. Franken
Deckungsgrad am 31. Dezember 2011	93,11%
Fehlbetrag am 31. Dezember 2011	140,4 Mio. Franken

2. Auswirkungen der BVG-Änderung auf die kantonale Pensionskasse

2.1 Aktuelle Rechtsgrundlagen

Im grundsätzlich durch das BVG und die Verordnung des Bundesrates über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2, SR 831.4411) vorgegebenen Rahmen ist die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Mitarbeitenden des Kantons beziehungsweise der kantonalen Pensionskasse in Art. 39 des Personalgesetzes (PG, SHR 180.100) geregelt. Danach kommt dem Regierungsrat die Befugnis zu, die Einzelheiten über Beitrittspflicht, Organisation und Leistungen der Pensionskasse und die Leistungen des Arbeitgebers zu regeln. Er hat dies in der Verordnung über die kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 26. September 2006 (Pensionskassenverordnung, SHR 185.101) getan. Die Bestimmungen über die Beiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse müssen vom Kantonsrat genehmigt werden.

Oberstes internes Organ der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen ist die Verwaltungskommission. Sie erlässt die weiteren Reglemente, welche für die Geschäftstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Zusammensetzung und Wahlverfahren der Delegiertenversammlung, die Entschädigungen, die verschiedenen versicherungstechnischen Einzelheiten wie Vorsorgepläne inklusiv der gültigen Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Abzüge zur Finanzierung der Überbrückungsrente usw. sowie die Gebühren.

2.2 Anpassungsbedarf

Obwohl die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Mitarbeitenden des Kantons und die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen schon weitgehend den bundesrechtlichen

Anforderungen entsprechen, müssen als Folge der Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Anpassungen vorgenommen werden. So ist die Pensionskasse zwar rechtlich als öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts konstituiert. Es bestehen jedoch Verflechtungen zu kantonalen Verwaltungseinheiten, die nicht mehr zulässig sind. So erfüllt beispielsweise die Finanzverwaltung des Kantons für die Pensionskasse das gesamte Rechnungswesen. Der Kantonsrat genehmigt den Geschäftsbericht der Kasse (§ 10 Pensionskassenverordnung). Schliesslich legt der Regierungsrat in der Pensionskassenverordnung sowohl die Beiträge als auch die Leistungen der Pensionskasse fest, wobei die Arbeitgeberbeiträge vom Kantonsrat zu genehmigen sind (Art. 39 Abs. 4 PG).

Das ist neu nicht mehr zulässig. Der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, d. h. der Kanton, kann nur noch entweder über die Beiträge oder über die Leistungen der Pensionskasse entscheiden (Art. 50 Abs. 2 BVG). Es ist dann im Rahmen dieser Vorgabe Aufgabe des obersten Organs der Pensionskasse, die erforderlichen Massnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Kasse gewährleistet ist.

Dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung kommen umfassende Kompetenzen zu (Art. 51a BVG). Es hat die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahrzunehmen, für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu sorgen, die strategischen Ziele der Vorsorgeeinrichtung sowie die erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung zu bestimmen. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Nach Art. 51a Abs. 2 BVG kommen dem obersten Organ der Pensionskasse folgende «unübertragbare und unentziehbare» Aufgaben zu:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Mit der Revision der gesetzlichen Grundlagen der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen ist diesen Anforderungen Rechnung zu tragen.

3. Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kasse

3.1 Allgemeines

Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen basierte traditionellerweise und in der Regel auf dem System der Mischfinanzierung beziehungsweise der Teilkapitalisierung. Unter der Prämisse, dass öffentlich-rechtliche Arbeitgeber weder Konkurs gehen noch sämtliche Arbeitnehmende entlassen werden können und immer wieder jüngere Versicherte nachfolgen (Prinzip der Perennität), kann ein Teil der Vorsorge im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert werden. Der andere Teil wird im für die berufliche Vorsorge typischen Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Während das BVG ursprünglich Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen nahm, sind mit der Revision die Voraussetzungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen neu geregelt worden. Grundsätzlich stehen dafür jetzt zwei Systeme zur Verfügung: Die Vollkapitalisierung und die Teilkapitalisierung (Art. 72a BVG).

Beim System der Vollkapitalisierung müssen sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Art. 65 Abs. 2bis BVG), d. h. der Deckungsgrad muss mindestens 100 % betragen. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt, muss die Vorsorgeeinrichtung die Unterdeckung beheben (Art. 65d BVG).

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des BVG die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für welche eine Staatsgarantie besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Finanzierungsplanes, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt und gewährleistet, dass die Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern vollumfänglich gedeckt sind, der Ausgangsdeckungsgrad nicht unterschritten wird und mindestens 80 % beträgt. Künftige Leistungserhöhungen sind entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 % auszufinanzieren (Art. 72a BVG).

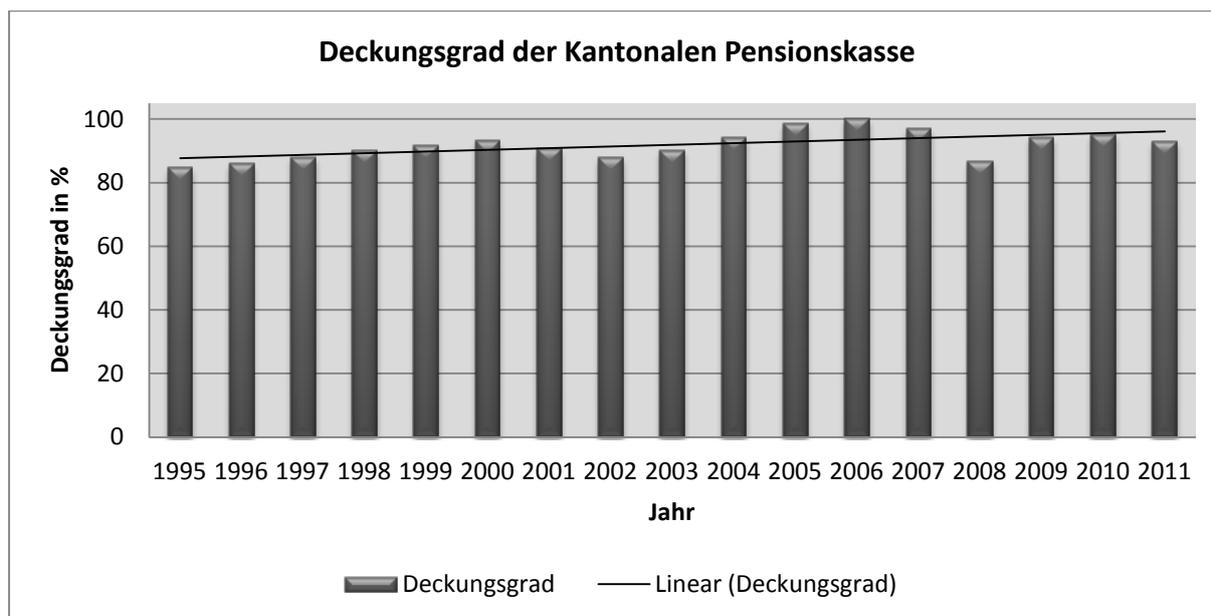
Das oberste Organ der Versorgungseinrichtung muss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des BVG, d. h. bis 31. Dezember 2013, den Ausgangsdeckungsgrad festlegen (Ziff.

III lit. a der Übergangsbestimmung zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010), wobei zur Berechnung Wert- und Umlageschwankungsreserven vom Vorsorgevermögen in Abzug gebracht werden können (Art. 72b Abs. 3 BVG). Wird der Ausgangsdeckungsrad unterschritten, sind wie bei der Vollkapitalisierung Massnahmen zu ergreifen. Sobald die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt sind, erfolgt der Übergang zum System der Vollkapitalisierung von Gesetzes wegen (Art. 72f BVG). Die Staatsgarantie kann aber erst aufgehoben werden, wenn die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt sind und genügend Wertschwankungsreserven bestehen (Art. 72f Abs. 2 BVG).

3.2 Folgen für die kantonale Pensionskasse

3.2.1 Finanzielle Ausgangslage

Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen wird zurzeit im System der Vollkapitalisierung geführt. Allerdings hatte die Pensionskasse nur gerade im Jahr 2006 einen Deckungsgrad von über 100 % (ohne Wertschwankungsreserve). Bei Einführung des Beitragsprimats 1995 waren die Verpflichtungen zu knapp 85 % gedeckt. Seither haben sie sich wie folgt entwickelt:



Die Zielgrösse von 115 % (unter Einschluss der Wertschwankungsreserve) gemäss § 5 Abs. 1 der Pensionskassenverordnung beziehungsweise gemäss GAAP FER von 113,9 % wurde nie erreicht. Im Gegenteil müssen seit dem 1. Januar 2005 Sanierungsmassnahmen getroffen werden. So erhob beziehungsweise erhebt die Pensionskasse von 2005 bis 31. März 2007 und wieder seit 2009 Sanierungsbeiträge, die sich auf 2,5 % der versicherten Besoldung belaufen und vom Arbeitgeber (1,5 %) und den Versicherten (1 %) bezahlt werden.

Für die Unterdeckung ergeben sich im Wesentlichen zwei Gründe. Bis ins Jahr 2000 sind den Rentnerinnen und Rentnern zulasten der Pensionskasse Teuerungszulagen ausgerichtet worden, die nicht durch Beiträge der Versicherten oder ihrer Arbeitgeber finanziert wurden, sondern zulas-

ten des Vermögens der Pensionskasse erfolgten. Diese Teuerungszulagen summieren sich seit 1995 bis Ende 2011 auf rund 150 Mio. Franken. Im Vergleich dazu betrug die Unterdeckung am 31. Dezember 2011 rund 140 Mio. Franken.

Seit dem Jahr 2000 sind keine Leistungsanpassungen mehr vorgenommen worden. Nun erschweren jedoch die im historischen Vergleich tiefen Vermögenserträge und eine Reihe von schlechten Börsenjahren die Verbesserung des Deckungsgrades. Trotz der aufgebrauchten Sanierungsbeiträge ging der Deckungsgrad von 2010 bis 2011 um rund 2 % zurück. Dazu kommt die höhere Lebenserwartung. Zwar wurden die Umwandlungssätze gesenkt. Der aktuelle Umwandlungssatz beträgt im Alter von 65 Jahren 6,27 % und liegt damit unter dem BVG-Mindestumwandlungssatz von aktuell 6,8 %. Die Senkung wirkt sich jedoch nur auf Neurentner aus; einmal zugesprochene Renten bleiben davon unberührt. Zudem sind die aktuellen Umwandlungssätze aufgrund der weiterhin zunehmenden Lebenserwartung und des sehr tiefen Zinsumfeldes aus versicherungstechnischer Sicht immer noch zu hoch.

Bis ins Jahr 2002 wurden die Altersguthaben der Aktiven mit 4 % verzinst, obwohl damals durchaus höhere Renditen auf dem Anlagekapital erreicht werden konnten. Doch man ging von der Annahme aus, dass sich die durchschnittliche Rendite über 20 Jahre gerechnet etwa in dieser Größenordnung hält. Gleichzeitig wurde aus demselben Grund mit einem technischen Zinsfuss von 4 % gerechnet. Die Umwandlungssätze basierten auf diesen Zahlen und waren über Jahre konstant. Seit anfangs dieses Jahrhunderts erleben wir aber eine Zeit mit historisch tiefen Zinsen und kleinen Renditen auf den Wertpapieren. Eine Erholung der Zinsen liegt nach der Auffassung der Experten noch in weiter Ferne. Die Altersguthaben der Aktiven werden seit Jahren mit dem BVG-Minimalzinssatz verzinst und der liegt heute bei 1,5 %. Der technische Zinssatz ist aber nach wie vor mehr als doppelt so hoch. Der technische Zinssatz muss also dringend von 3,5 % auf 3 % gesenkt werden. Diese Senkung erzwingt eine Erhöhung des Deckungskapitals der laufenden Renten um 50 Mio. Franken. In der Rechnung 2011 sind schon 10 Mio. Franken zu diesem Zweck zurückgestellt worden. Es fehlen also noch 40 Mio. Franken, damit diese Senkung finanziert werden kann.

Die Finanzierung der Pensionskassen und insbesondere der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen, die seit 84 Jahren besteht, muss grundsätzlich langfristig betrachtet werden. Die Verpflichtungen der Pensionskassen, welche im Prinzip das Vorsorgekapital der Aktiv-Versicherten und der Rentner umfassen, werden mit einem langfristigen Fokus erfasst. Anders ist es mit den Vermögensanlagen. Sie werden an einem Stichtag (31. Dezember) erfasst. Zeigt ihre Bewertung am Stichtag einen Fehlbetrag, muss die Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen ergreifen. Die Sanierungsmassnahmen belasten praktisch ausschliesslich die Aktivversicherten und ihre Arbeitgeber. Damit obliegt die «Last» der Sanierungsmassnahmen der jeweiligen Aktivgeneration. Sie trägt dabei nicht nur die Kapitalmarktrisiken, sondern insbesondere auch das demografische Risiko der Rentnergeneration (Zunahme der Lebenserwartung). Namentlich in einer Phase mit tiefen Zinsen kann dies dazu führen, dass die Aktivgeneration über Jahre oder allenfalls Jahrzehnte oder sogar über ihre gesamte Berufszeit mit Sanierungsmassnahmen konfrontiert ist. Entsprechend

ihrer langfristigen Verpflichtungen ist das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich auch langfristig und gemäss der Risikofähigkeit der Kasse in hohem Masse in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Der Kurs eines festverzinslichen Wertpapiers hängt hauptsächlich von der Rendite ab. Wenn die Zinsen steigen, wird dies zu Kursverlusten auf den festverzinslichen Wertpapieren führen. Deshalb werden sich selbst bei einem Zinsanstieg kurzfristig keine Änderungen ergeben. Aufgrund der heute rekordtiefen Zinsen wird es voraussichtlich noch längere Zeit brauchen, bis sich die Erträge der Pensionskassen wieder auf das frühere Niveau erholen werden. Zwar führen die tieferen Renditen auch zu einer tieferen Verzinsung des Alterskapitals, dies belastet aber ebenfalls nur die Aktivgeneration der Versicherten. Die Leistungen an die Rentnergeneration, die auf höheren Renditen beruhen, sind davon nicht mehr betroffen.

3.2.2 Handlungsmöglichkeiten

Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob das bisherige System der Vollkapitalisierung weitergeführt oder ob mit der Einführung der BVG-Änderung die einmalig mögliche Umstellung auf ein System der Teilkapitalisierung ergriffen werden soll. Ein späterer Wechsel ist nicht mehr möglich. Dabei gilt es, die Vor- und Nachteile eines allfälligen Systemwechsels gegeneinander abzuwägen. Wird das System der Vollkapitalisierung weitergeführt, ist die Frage zu klären, ob beim Übergang in die Selbstständigkeit die Kasse von den Arbeitgebern ausfinanziert werden soll oder ob wie bis anhin die Kasse mit Sonderbeiträgen saniert werden soll.

4. Das System der Teilkapitalisierung

Mit dem Übergang zu einer Teilkapitalisierung könnte die Sanierungsfrist verlängert werden, weil die Pflicht zum Treffen von Sanierungsmassnahmen solange nicht besteht, als der Ausgangsdeckungsgrad nicht unterschritten wird. Damit werden die Arbeitgeber und die Aktiv-Versicherten zwar mindestens vorübergehend von den Sanierungsbeiträgen entlastet, dafür fehlen der Kasse weiterhin die Vermögenserträge auf dem Fehlbetrag. Die aktuellen Sonderbeiträge der Arbeitgeber belaufen sich auf rund 5,2 Mio. Franken, wovon der Kanton 2,5 Mio. Franken trägt. Die Sonderbeiträge der Aktiv-Versicherten belaufen sich auf 3,5 Mio. Franken, so dass die Sonderbeiträge insgesamt 8,7 Mio. Franken pro Jahr betragen.

Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen verfügt zurzeit über keine Wertschwankungsreserven; sie sind im Rechnungsjahr 2002 vollständig aufgelöst worden. Aufgrund der Risikobewertung wären Wertschwankungsreserven im Umfang von 13,9 % der Anlagen erforderlich. Weil Wertschwankungsreserven beim Übergang zum Teilkapitalisierungssystem geäuftet beziehungsweise ausgeschieden werden könnten, wäre eine Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades auf ca. 80 % nötig.

Schliesslich wäre es möglich, den Indexfonds, der jetzt einen Kapitalbestand von 8,3 Mio. Franken aufweist, weiter zu äufnen und für Rentenanpassungen zu verwenden. Solche müssten allerdings vollständig (Deckungsgrad 100 %) aus dem Indexfonds eingekauft beziehungsweise ausfinanziert werden (Art. 72a Abs. 1 lit. d BVG).

4.1 Nachteile des Systems der Teilkapitalisierung

4.1.1 Einführung einer Staatsgarantie

Der Systemwechsel setzt die Einführung einer Staatsgarantie für die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen voraus. Eine Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft beziehungsweise der Kanton Schaffhausen der Pensionskasse für bestimmte Leistungen die Deckung garantiert, soweit diese aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade nicht voll finanziert sind. Garantiert werden müssen die Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen, die Austrittsleistungen gegenüber einem austretenden Versicherungsbestand im Falle einer Teilliquidation sowie versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen (Art. 72c Abs. 1 BVG). Die Staatsgarantie gilt auch für Verpflichtungen gegenüber Versichertenbeständen von Arbeitgebern, die sich der Vorsorgeeinrichtung nachträglich anschliessen.

Während das Risiko der Inanspruchnahme der Staatsgarantie für individuelle Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen gegenüber den Versicherten in einem tragbaren Rahmen liegen dürfte, ist das Risiko im Falle einer Teilliquidation erheblich. Während bei der Vollkapitalisierung im Falle der Teilliquidation das anteilmässige Deckungskapital unter Einschluss der anteiligen Rückstellungen, d. h. allenfalls weniger als 100 % des Deckungskapitals zu leisten sind, müssen bei der Teilkapitalisierung grundsätzlich 100 % des Deckungskapitals geleistet werden. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen bei und im Umfang der Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrades.

In der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen sind neben dem Kanton noch gegen 50 öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Arbeitgeber beziehungsweise ihre Mitarbeitenden versichert. Die Einführung der Staatsgarantie würde auch ihnen zu gute kommen. Es müsste daher die Möglichkeit geschaffen werden, die angeschlossenen Arbeitgeber zu verpflichten, gegenüber dem Kanton für den Fehlbetrag, der bei einem allfälligen Austritt entsteht, eine Garantie zu leisten.

4.1.2 Weitere Nachteile

Auch beim System der Teilkapitalisierung besteht das langfristige Ziel des Übergangs zur Vollkapitalisierung. Für den Übergang besteht jedoch kein zeitlicher Rahmen, während eine Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung in verhältnismässig wenigen Jahren behoben werden muss. Der Übergang ist jedoch erschwert. Solange der Ausgangsdeckungsgrad nicht unterschritten wird, sind Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und der Aktiv-Versicherten, wie sie jetzt erhoben werden, voraussichtlich nicht möglich.

Schliesslich fehlt beim System der Teilkapitalisierung ein Teil des Vermögens. Wäre es vorhanden, würde dieses Vermögen zugunsten der Vorsorgeeinrichtung Erträge abwerfen. Im System der Teilkapitalisierung fehlen aber diese Erträge. Aus diesem Grund verpflichtet das BVG öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Vorsorgeeinrichtungen den Mindestdeckungsgrad von 80 % unterschreiten ab 2020 bei einem Deckungsgrad unter 60 % und ab 2030 bei einem Deckungsgrad unter 75 %, den fehlenden Zinsertrag zu ersetzen.

Die erwähnten Nachteile sind derart schwerwiegend, dass auf ein System der Teilkapitalisierung verzichtet werden sollte. Es sind auch nur wenige Kassen mit in der Regel ganz massiven Unterdeckungen, die sich einen Übergang ins System der Teilkapitalisierung überlegen.

5. Das System der Vollkapitalisierung

5.1 Ausfinanzierung

Damit sich die Kasse nicht schon beim Neustart in die vollständige Selbstständigkeit mit einer Unterdeckung herumschlagen muss, könnten die Arbeitgeber die Kasse mit einem Totalbeitrag in der Form eines Darlehens ausfinanzieren, das sie über 40 Jahre amortisieren. Konkret würden also die Arbeitgeber die für die Ausfinanzierung erforderlichen Mittel geben, in dem sie gegenüber der Pensionskasse eine Schuldverpflichtung eingehen würden. Diese Schuld wird verzinst und im Laufe der Jahre gegenüber der Pensionskasse amortisiert. Dabei handelt es sich, wie oben ausgeführt, aber um einen Betrag von ca. 180 Mio. Franken. Die Unterdeckung betrug Ende 2011 140 Mio. Franken. Zu diesem Betrag muss noch die Finanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 % auf 3 % dazugerechnet werden, will man die Kasse wirklich auf einen finanziell soliden Weg schicken. Bei einer Abzahlung über 40 Jahre muss mit einem totalen Zinsbetrag von ca. 180 Mio. Franken gerechnet werden. Die Kasse hat nämlich auch bei einem technischen Zins von 3 % immer noch eine zu erreichende Sollrendite von ca. 3.25 %. Vergleicht man die reinen Zinskosten bei einer Sanierung über 7 bis 10 Jahre mit den Zinskosten, die bei einer Ausfinanzierung mittels eines Darlehens entstehen, so stellt man fest, dass die totalen Zinskosten ca. 140 Mio. Franken kleiner sind.

In den Abzahlungsbeträgen sind natürlich auch Sanierungsanteile vorhanden, da die Kasse für die Erfüllung ihrer Leistungen eine Rendite von mindestens 4 % auf dem Kapital benötigt. Würde nur der am Markt übliche Zins gezahlt, würden der Kasse weiterhin die entsprechenden Einkünfte aus dem ausstehenden Darlehen fehlen, was zu einer Erhöhung des Fehlbetrages führen würde.

Zudem würde eine Aufteilung des Fehlbetrages auf die einzelnen Arbeitgeber zu grossen, wenn nicht unlösbaren Schwierigkeiten führen. Faktisch ist es nicht möglich, die angeschlossenen Arbeitgeber zur Übernahme zu verpflichten.

Sollte die Kasse infolge schlechter Börsenentwicklungen trotz Ausfinanzierung wieder in eine Unterdeckung fallen, müssten zusätzliche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Damit würden zwei unterschiedliche Sanierungen parallel laufen. Bei einer Teilliquidation (z. B. Austritt eines Arbeitgebers) stellten sich noch zusätzliche Probleme.

5.2 Weiterführung der Sanierung

Aufgrund der obigen Überlegungen sieht die Vorlage eine Sanierung der Kasse innerhalb der vom BVG vorgegebenen Frist vor. Damit aber dies möglich wird, muss das Sanierungsvolumen auf ca.

20 Mio. pro Jahr gesteigert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass Mittel vorhanden sind, um anschliessend an die Sanierung Wertschwankungsreserven aufzubauen. Der Entwurf sieht deshalb nicht mehr Sanierungsbeiträge, sondern Stabilisierungsbeiträge vor, die je nach Deckungsgrad angepasst und für die Sanierung oder für die Äufnung von Wertschwankungsreserven verwendet werden können. Zusätzlich kann eine Minderverzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten unterhalb des vom Bundesrat beschlossenen Mindestzinssatzes von der Verwaltungskommission beschlossen werden, was gleichzeitig zu einer Erhöhung der Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeber führt. Bei einer massiven Unterdeckung ist die Verwaltungskommission sogar durch das Gesetz gezwungen, eine Minderverzinsung zu beschliessen. Die Koppelung der Minderverzinsung mit der gleichzeitigen Erhöhung der Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeber stellt sicher, dass sich beide Parteien in einem angemessenen Verhältnis an der Sanierung der Kasse beteiligen. So ist ein vielfältiges Instrumentarium vorhanden, das es der Kasse erlaubt, situationsgerecht auf eine durch äussere Umstände verursachte Unterdeckung zu reagieren.

Die Sanierung der Kasse innerhalb der vom BVG vorgegebenen Frist ist der einzige wirklich zielführende Weg, um die Kasse verantwortungsbewusst in eine vollständige Selbstständigkeit zu entlassen.

6. Konzept zur Sanierung der Pensionskasse

Gemäss den Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004 müssen die Massnahmen der zeitlichen Vorgabe Rechnung tragen. Sie sollen in der Regel innerhalb von 5 bis 7 Jahren zur Behebung der Unterdeckung führen. Eine Frist von 10 Jahren sollte nicht überschritten werden.

Soll also innerhalb von höchstens 10 Jahren die Unterdeckung von 140 Mio. Franken zuzüglich eines Bedarfs von 40 Mio. Franken für die notwendige Senkung des technischen Zinssatzes finanziert werden, muss das Sanierungsvolumen auf ca. 20. Mio. Franken pro Jahr angehoben werden.

Die heutigen Sanierungsbeiträge zusammen mit den weiteren Beträgen, die jetzt zur Sanierung beigezogen werden, machen aber nur gut 15 Mio. Franken aus. Dabei fallen die Sanierungsbeiträge beim Erreichen von 100 % weg. Schwankungsreserven für z. B. Börsenschwankungen können somit gar nicht geäufnet werden. Heute gilt noch eine Solidarität von den jüngeren zu den älteren Aktiv-Versicherten, was zu einer Überfinanzierung der Altersgutschriften führt. Diese Überfinanzierung von ca. 0,9 % der versicherten Besoldung fällt in Zukunft weg, da die Sparbeiträge vollumfänglich in Altersgutschriften umgewandelt werden. Es musste also ein neues Sanierungskonzept erarbeitet werden.

Mit den Stabilisierungsbeiträgen wird ein Instrument geschaffen, das sowohl die Sanierung der Kasse wie auch ein Äufnen von Wertschwankungsreserven ermöglicht. Im Falle einer Unterdeckung betragen die Stabilisierungsbeiträge 4 % der versicherten Besoldung bei den Arbeitgebern und 0,5 % bei den Arbeitnehmern. Zusätzlich kann die Hälfte der Risikobeiträge (1 % der versi-

cherten Besoldung), die ab dem 25. Altersjahr vollumfänglich von den Arbeitnehmenden getragen werden, für eine Sanierung eingesetzt werden. Nach dem Versicherungsprinzip, das in Art. 1h BVG formuliert ist, müssen 6 % aller Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen bestimmt sein. Das zwingt uns trotz einem stets sehr guten Resultat bei der Risikorechnung 2 % Risikobeiträge zu erheben. In den letzten Jahren benötigte die Kasse durchschnittlich deutlich weniger als 1 % Risikobeiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen. Faktisch leisten also die Arbeitnehmenden 1,5 % der versicherten Besoldung an Stabilisierungsbeiträgen. Somit stehen der Kasse bei einer Unterdeckung 5,5 % der versicherten Besoldung, also über 19 Mio. Franken, für die Sanierung zur Verfügung.

Total der versicherten Besoldung (VB):	350,0 Mio.
Heutiges Sanierungsvolumen:	
Sanierungsbeiträge AG und AN (2.5 % der VB):	ca. 8,5 Mio.
Überfinanzierung (0,9 % der VB):	ca. 3,1 Mio.
Überschüssige Risikobeiträge (1 % der VB):	ca. 3,5 Mio.
Total der Mittel für die Sanierung:	ca. 15,1 Mio.
Zukünftiges Sanierungsvolumen:	
bei einem Deckungsgrad zwischen 90 und 100 %:	
Stabilisierungsbeiträge AG und AN (4,5 % der VB):	ca. 15,8 Mio.
Überschüssige Risikobeiträge (1 % der VB):	ca. 3,5 Mio.
Zukünftiges Sanierungsvolumen:	ca. 19,3 Mio.

Mit diesem Sanierungsvolumen kann ein vom Pensionskassenexperten genehmigter Sanierungsplan erstellt werden, mit dem bis 2021 ein Deckungsgrad von über 100 % erreicht werden kann.

Nach dem Erreichen einer Volldeckung können mit reduzierten Stabilisierungsbeiträgen zuerst eine Wertschwankungsreserve und anschliessend ein Indexfonds geäuft werden. Ab einem Deckungsgrad von 100 % werden die Stabilisierungsbeiträge der Arbeitnehmenden gestoppt und diejenigen der Arbeitgeber um 1 % gesenkt. Wenn auch die Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind, wird der Prozentsatz nochmals um 1 % auf 2 % der versicherten Besoldung gesenkt. Mit diesen verbleibenden Stabilisierungsbeiträgen kann eine angemessene Indexierung der Renten finanziert werden.

Sollte der Deckungsgrad durch von der Kasse nicht beeinflussbare äussere Umstände massiv sinken, sind weitere Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im Gesetz formuliert. Beträgt der Deckungsgrad zwischen 90 und 100 %, kann die Verwaltungskommission eine Verzinsung der Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz (Minderverzinsung) beschliessen. Liegt der Deckungsgrad bei 90 % oder darunter, muss die Verwaltungskommission eine Minderverzinsung beschliessen. Dabei wird pro 0,25 % Minderverzinsung der Satz der Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeber um 0,9 % erhöht. Damit wird dem Grundsatz der Lastenverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden Rechnung getragen.

Im Überblick ergibt sich damit folgendes Finanzierungs- beziehungsweise Stabilisierungsmodell für die Pensionskasse:

Deckungsgrad	<90 %	90 % bis <100 %	100 % bis 115%	>115 %
Zukünftig: Arbeitgeber: Stabilisierungsbeitrag	4 bis max. 7,6 % zur Behebung der Unterdeckung	4 bis max. 5,8 % zur Behebung der Unterdeckung	3 % zum Aufbau von Wertschwankungsreserven	2 % zur Äufnung des Indexfonds
Aktiv-Versicherte: – Stabilisierungsbeitrag – Minderverzinsung des Altersguthabens	0,5 % obligatorisch	0,5 % Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission	0 % keine	0 % keine
Heute: Sanierungsbeitrag Arbeitgeber Aktivversicherte Minderverzinsung	1,5 % 1 % Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission	1,5 % 1 % Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission		

7. Modell eines Vorsorgeplans basierend auf den vorgeschlagenen gesetzlichen Eckwerten

7.1 Vergleich der Beiträge und der Altersgutschriften

Es werden die Beiträge und die Altersgutschriften im Vorsorgeplan Standard gemäss der Verordnung des Regierungsrates und des gültigen Reglements der Verwaltungskommission (2012) mit einem zukünftigen Modell Standard (2014) verglichen. Um in diesem Modell das Verhältnis zwischen dem Total der Beiträge der Arbeitgeber und desjenigen der Arbeitnehmenden von 1,5 :1 zu erreichen, müssen die Sparbeiträge der Arbeitgeber gesenkt werden, weil sie mit den Stabilisierungsbeiträgen entsprechend mehr zur Sanierung und Stabilisierung der Kasse beitragen. Gleichzeitig werden für die Arbeitnehmenden die Stabilisierungsbeiträge tiefer angesetzt als die heutigen Sanierungsbeiträge. Die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden sind leicht höher und die Summe der Sparbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber entspricht den Altersgutschriften.

Vergleich der Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

<i>Alter</i>	<i>Arbeitnehmer</i>		<i>Arbeitgeber</i>		<i>Alter</i>
	2012	Modell 2014	2012	Modell 2014	
	inkl. RB und 1% SB	inkl. RB und 0.5% StB	inkl. 1.5% SB	inkl. 4% StB	
18 – 24	1.800	1.30	2.700	5.20	18 – 24
25 – 30	8.000	8.50	12.000	13.50	25 – 30
31 – 35	9.000	9.50	13.500	14.75	31 – 35
36 – 40	10.000	10.50	15.000	16.25	36 – 40
41 – 45	10.750	11.50	16.125	17.75	41 – 45
46 – 50	12.000	12.50	18.000	19.00	46 – 50
51 – 55	13.000	13.50	19.500	20.25	51 – 55
56 – 60	13.250	14.50	19.875	21.75	56 – 60
61 –	13.500	14.50	20.250	21.75	61 –

Im heutigen System 2012 ist bei den Arbeitnehmenden bis zum Alter 24 0,8 % Risikobeitrag (RB) und 1 % Sanierungsbeitrag (SB) gerechnet. Ab dem Alter 25 setzt sich der Arbeitnehmerbeitrag aus 2 % Risiko- und 1 % Sanierungsbeitrag sowie aus dem Sparbeitrag zusammen.

Bei den Arbeitgebern ist bis zum Alter 24 1,2 % Risiko- und 1,5 % Sanierungsbeitrag gerechnet. Ab Alter 25 setzt sich der Arbeitgeberbeitrag aus 1,5 % Sanierungs- und dem Sparbeitrag zusammen.

Im Modell 2014 ist bei den Arbeitnehmenden bis zum Alter 24 0,8 % Risiko- und 0,5 % Stabilisierungsbeitrag (StB) gerechnet. Ab dem Alter 25 setzt sich der Arbeitnehmerbeitrag aus 2 % Risiko- und 0,5 % Stabilisierungsbeitrag sowie aus dem Sparbeitrag zusammen.

Bei den Arbeitgebern ist bis zum Alter 24 1,2 % Risiko- und 4 % Stabilisierungsbeitrag gerechnet. Ab Alter 25 setzt sich der Arbeitgeberbeitrag aus 4 % Stabilisierung- und dem Sparbeitrag zusammen.

Ab dem Alter 25 tragen die Arbeitnehmer den Risikobeitrag von 2 % allein.

Vergleich der Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung:

<i>Alter</i>	2012	2014	<i>Alter</i>
18 – 24	0.00	0.00	18 – 24
25 – 30	11.00	15.50	25 – 30
31 – 35	14.25	17.75	31 – 35
36 – 40	18.00	20.25	36 – 40
41 – 45	22.00	22.75	41 – 45
46 – 50	24.75	25.00	46 – 50
51 – 55	27.75	27.75	51 – 55
56 – 60	29.00	29.75	56 – 60
61 –	30.00	29.75	61 –

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Altersgutschriften für die jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Teil massiv angehoben werden. Sie entsprechen im Modell 2014 genau der Summe der Sparbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Das hat zur Folge, dass bei einem Umwandlungssatz von 6.27 die anwartschaftliche Rente höher ausfallen würde. Die kleinere anwartschaftliche Rente in den Beispielen ist vor allem eine Folge der Senkung des Umwandlungssatzes.

7.2 Auswirkungen auf die Renten

Die Berechnungen basieren auf dem Vorsorgeplan Standard und für den Wert 2012 auf der geltenden Verordnung und dem geltenden Reglement sowie für den Wert 2014 auf den oben erwähnten Daten.

Theoretischer Rentenvergleich bei vollständigem Einkauf auf den Richtwert:

(TZS: Technischer Zinssatz; UWS: Umwandlungssatz)

Beispiel A:

Versicherte Besoldung:	Fr. 90'000	Zins:	1,5 %
Alter des Versicherten in Jahren:	30	Altersguthaben:	Fr. 58'500
Rente mit 65:		2012	2014
		<i>Rente pro</i>	<i>Rente pro</i>
	<i>UWS</i>	<i>Monat</i>	<i>Monat</i>
TZS 3,5 %	6,27	Fr. 5'419	Fr. 5'662
TZS 3 %	5,90	Fr. 5'099	Fr. 5'328

Beispiel B:

Versicherte Besoldung:	Fr. 90'000	Zins:	1,5 %
Alter des Versicherten in Jahren:	40	Altersguthaben:	Fr. 198'000
Rente mit 65:		2012	2014
		<i>Rente pro</i>	<i>Rente pro</i>
	<i>UWS</i>	<i>Monat</i>	<i>Monat</i>
TZS 3,5 %	6,27	Fr. 5'233	Fr. 5'264
TZS 3 %	5,90	Fr. 4'924	Fr. 4'954

Beispiel C:

Versicherte Besoldung:	Fr. 90'000	Zins:	1,5 %
Alter des Versicherten in Jahren:	50	Altersguthaben:	Fr. 417'600
Rente mit 65:		2012	2014
		<i>Rente pro</i>	<i>Rente pro</i>
	<i>UWS</i>	<i>Monat</i>	<i>Monat</i>
TZS 3,5 %	6,27	Fr. 4'992	Fr. 4'991
TZS 3 %	5,90	Fr. 4'697	Fr. 4'697

Beispiel D:

Versicherte Besoldung:	Fr. 90'000	Zins:	1,5 %
Alter des Versicherten in Jahren:	60	Altersguthaben:	Fr. 711'000
Rente mit 65:		2012	2014
		<i>Rente pro</i>	<i>Rente pro</i>
	<i>UWS</i>	<i>Monat</i>	<i>Monat</i>
TZS 3,5 %	6,27	Fr. 4'729	Fr. 4'723
TZS 3 %	5,90	Fr. 4'450	Fr. 4'444

7.3 Übergangsregelung

Die obigen Berechnungen zeigen, dass sich die Reduktion der zukünftigen Renten ausschliesslich aus der Senkung des technischen Zinssatzes und der damit verbundenen Senkung des Umwandlungssatzes ergeben. Es ist deshalb zwingend eine Übergangsregelung so zu schaffen, dass jemand, der später in Rente geht, mindestens die gleich hohe Rente bekommt, wie wenn er sich im Jahr zuvor hätte pensionieren lassen. Andernfalls hätte dies eine unerwünschte Kündigungswelle zur Folge. Dies könnte, wie das der Bundesrat bei der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes vorgesehen hat, mit einer gestaffelten Senkung des Umwandlungssatzes realisiert werden.

8. Vernehmlassung, Stellungnahmen der Verwaltungskommission und des Pensionskassenexperten

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Pensionskassengesetzes den angeschlossenen Arbeitgebern mit der Bitte, ihre Mitarbeitenden einzubeziehen, sowie den Verbänden der Arbeitnehmenden zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Vernehmlassungsvorlage enthielt allerdings noch nicht die detaillierten Ausführungen zur Sanierung der Kasse, d. h. sie beschränkte sich auf die rechtlichen und organisatorischen Aspekte und die Frage einer Teil- oder Vollfinanzierung. Die an der Vernehmlassung Teilnehmenden sprachen sich überwiegend im Grundsatz für den Entwurf und die Beibehaltung des Systems der Vollfinanzierung aus. In Bezug auf die Verwaltungskommission verlangten der Rentnerverband sowie einzelne Vernehmlasser, dass nach wie vor ein Rentnervertreter der Verwaltungskommission (zum Teil zulasten der Arbeitgeber- beziehungsweise der Arbeitnehmervertreter), angehören sollte. Einzelne Vernehmlasser verlangten die Reduktion der Zahl der Verwaltungskommissionsmitglieder. Kontrovers verblieben die Antworten zum Indexfonds, wo die Frage nach seiner Weiterführung gestellt wurde. Zum Teil wurde er strikt abgelehnt, zum Teil die angepasste Weiterführung ausdrücklich begrüsst.

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse sowie der Pensionskassenexperte sprechen sich für den Entwurf aus.

9. Erläuterungen zum Entwurf des Pensionskassengesetzes

Art. 1

Bereits bisher war die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen eine öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts, d. h. eine rechtlich selbstständige Einrichtung. Neu schreibt das Bundesrecht die rechtliche Selbstständigkeit vor.

Art. 2 und 3

Der Zweck und das Verhältnis zum Bundesrecht erfahren keine Änderung gegenüber heutigem Recht.

Art. 4

Oberstes Organ der Pensionskasse gemäss Art. 51a BVG ist die Verwaltungskommission. Ihr kommen die oben unter Ziff. 2.2 erwähnten «unübertragbaren und unentziehbaren» Aufgaben zu. Dazu gehören auch die Wahl und die Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle (Art. 51 Abs. 2 lit. k) und der Geschäftsführung (Art. 51 Abs. 2 lit. j).

Das oberste Organ muss nach Art. 51 BVG paritätisch zusammengesetzt sein, d. h. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, die gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern zu entsenden. Es wird vorgeschlagen, eine Verwaltungskommission vorzusehen, welche 10 Mitglieder aufweist, d. h. je 5 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Dabei muss es sich um Personen handeln, welche Mitglieder der Pensionskasse sind, in dem sie beim Kanton oder einem angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt sind oder von ihr eine Rente beziehen.

Wie bisher sollen die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter durch den Regierungsrat gewählt werden, wobei zuvor die angeschlossenen Arbeitgeber angehört werden müssen, die auch berechtigt sind, Personen zur Wahl vorzuschlagen. Bei der Auswahl der Mitglieder für die Arbeitgebervertretung wird derzeit der Fokus auf eine ausgewogene Vertretung der angeschlossenen Arbeitgeber gelegt. Das soll abgelöst werden durch die Ausrichtung auf die Fachkompetenz. D. h. als Arbeitgebervertreter sollen grundsätzlich Personen bestimmt werden, die in den Bereichen Personalwesen, Versicherungsmathematik, Sozialversicherungswesen, Rechnungslegung, Vermögensanlage und Vermögensverwaltung, Immobilien/Bau beziehungsweise Recht besondere Fachkenntnisse aufweisen.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten sind keine speziellen Anforderungen festgelegt. Es liegt jedoch zweifellos im Interesse der Versicherten, wenn sie Personen mit besonderen Fachkenntnissen bestimmen. Aufgrund der umfassenden Befugnisse und Verantwortung der Verwaltungskommission, die beispielsweise ein Anlagevermögen von gegen 2 Mrd. Franken im Interesse der Versicherten und der Rentnerinnen und Rentnern zu verwalten und mit der Festlegung der Strategie der Vorsorgeeinrichtung und deren Umsetzung weitreichende Entscheide zu treffen hat, müssen Fachkenntnisse im Vordergrund stehen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten sollen wie bisher durch Delegierte gewählt werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 BVG). Wie bisher regelt die Pensionskasse das Wahlverfahren.

Nach geltendem Recht sind die Rentnerinnen und Rentner berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied in die Verwaltungskommission zu wählen. Weil das BVG eine Parität zwischen der Vertretung der Arbeitgeber und der Vertretung der Arbeitnehmer vorschreibt, ist das nicht mehr zulässig. Selbstverständlich haben sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen Vertreter der Rentnerschaft als ihren Vertreter zu bestimmen. Auf der Arbeitgeberseite steht dem entgegen, dass neu primär auf die Fachkompetenz abgestellt werden soll. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Verwaltungskommission eine Vertretung der Rentnerschaft mit beratender Stimme zulassen kann.

Den Vorsitz des obersten Organs sollen abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter führen. Ein fixer Vorsitz einer Seite ist nur dann möglich, wenn dies Arbeitgeber- und Arbeitnehmervvertretung gemeinsam vereinbart haben und diesem kein Stichentscheid zusteht.

Die übrigen organisatorischen Bestimmungen wird die Verwaltungskommission in einem von ihr zu beschliessendem Reglement festhalten. Dort sind auch die Aufgaben der Delegiertenversammlung zu regeln.

Der Geschäftsbericht wird neu abschliessend von der Verwaltungskommission als oberstes Organ der Pensionskasse genehmigt. Er wird dem Kantonsrat und der Vertretung der Arbeitnehmenden, d. h. der Delegiertenversammlung, zur Kenntnis gebracht.

Art. 5

Keine Bemerkung.

Art. 6

Neben dem Kanton haben sich über 50 andere Arbeitgeber entschieden, ihre Mitarbeitenden bei der Pensionskasse zu versichern. Auch in Zukunft soll die Möglichkeit bestehen, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten wie beispielsweise Gemeinden oder die Spitäler Schaffhausen, aber auch andere juristische Personen (z. B. Vereine und Stiftungen), die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllen oder an denen der Kanton oder die angeschlossenen Arbeitgeber beteiligt sind, sich zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge für ihre Mitarbeitenden der kantonalen Pensionskasse anschliessen.

Art. 7 und 8

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach dem BVG. Im Anschlussvertrag oder durch Verordnung des Regierungsrates sollen eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherungspflicht bei der Pensionskasse ausgenommen werden. Gedacht wird dabei an Gruppen wie beispielsweise die Assistenzärztinnen und -ärzte, die während ihrer Assistentenzeit in verschiedenen Spitälern arbeiten. Für solche Gruppen kann es sinnvoller sein, in einer darauf spezialisierten

Pensionskasse versichert zu sein. In diesen Fällen leistet der Arbeitgeber die Beiträge an die entsprechend andere Pensionskasse nach deren Reglement.

Für Einrichtungen, welche sich der Pensionskasse anschliessen beziehungsweise angeschlossen haben, richtet sich das Verhältnis zwischen der Pensionskasse und den angeschlossenen Arbeitgebern im Rahmen der Gesetzgebung nach dem Anschlussvertrag. Es ist deshalb angezeigt, allfällige Ausnahmen von der Verpflichtung, die Arbeitnehmenden bei der Pensionskasse zu versichern, im Anschlussvertrag zu vereinbaren. Der Kanton selber versichert seine Mitarbeitenden von Gesetzes wegen bei der Pensionskasse. Es gibt deshalb keinen Anschlussvertrag. Deshalb können Spezialregelungen nicht dort getroffen werden, sondern müssen auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Art. 9 und 10

Die beiden Bestimmungen übernehmen die Grundsätze über die Meldepflicht und Zahlungsfristen, welche bisher in der regierungsrätlichen Verordnung geregelt waren. Die Details über die Einzelheiten der zu meldenden Tatsachen regelt die Verwaltungskommission.

Art. 11

Mit diesem Artikel soll ein Indexfonds zur angemessenen Finanzierung einer möglichen Indexierung der Renten definiert werden. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der Fonds im Falle einer Unterdeckung zur mindestens teilweisen Behebung des Fehlbetrags herangezogen wird. Per Ende 2011 wies der Indexfonds ein Kapital von 8,5 Mio. Franken aus. Die Verwaltungskommission kann somit diese Mittel im Falle einer Unterdeckung zur Sanierung der Kasse verwenden.

Aufgrund des gesamten Finanzierungs- und Stabilisierungskonzeptes ist eine Äufnung des Indexfonds erst möglich, wenn der Deckungsgrad 115 % überschreitet, d. h. neben der Volldeckung auch die erforderlichen Schwankungsreserven bestehen. Mit der Einlage von 2 % der versicherten Besoldung wird auch das Ziel, wonach die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Pensionskasse im Verhältnis von 1,5 : 1 sind, erreicht, was mit dem ganzen Wegfall der Stabilisierungsbeiträge nicht der Fall wäre.

Art. 12

Die Art der Beiträge soll um die sogenannten Stabilisierungsbeiträge, deren Zweck in Art. 14 genauer umschrieben wird und die vor allem der Sanierung der Kasse und der Äufnung von Wertschwankungsreserven dienen sollen, erweitert werden. Das bisherige Verhältnis zwischen den Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden (Verhältnis 1,5 : 1) soll insgesamt unverändert bleiben. Das Verhältnis der Beiträge soll jedoch nicht mehr streng auf die einzelnen Beitragsarten umgesetzt werden, sondern sich auf das Total aller Beiträge von Aktiv-Versicherten und Arbeitgeber beziehen, dabei soll die Abweichung nach oben oder unten 0,1 nicht übersteigen. Damit wird der komplexen Beziehung der einzelnen Beitragsarten untereinander Rechnung getragen, ohne dass das bewährte Beitragsverhältnis aufgegeben wird.

Art. 13

Nach der neuen Regelung im BVG kann der Kantonsrat nur noch entweder über die Beiträge oder über die Leistungen der Pensionskasse entscheiden. Es ist dann Sache der Verwaltungskommission, aufgrund der Beiträge die Leistungen resp. im vorgegebenen Gesetzesrahmen aufgrund der Leistungen die Beiträge zu bestimmen.

Mit dem Entscheid über die maximalen Beiträge kann der Einfluss auf die Finanzen des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber langfristig kalkuliert werden. Die Verwaltungskommission entscheidet über alles andere und trägt die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und gibt der Verwaltungskommission den notwendigen Spielraum für die Festlegung der Risiko- und der Sparbeiträge. Wie bisher soll die Pensionskasse neben dem Standardplan andere Vorsorgepläne anbieten können, wie es zurzeit mit dem Vorsorgeplan «Plus» der Fall ist. Die zusätzlichen Sparbeiträge sind von den Versicherten aufzubringen, welche sich für einen anderen Vorsorgeplan entscheiden.

Art. 14

Mit den Artikeln 14 und 15 wird der Pensionskasse ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, damit sie mit deutlich höheren Mitteln als bisher die Sanierung der Kasse fortführen kann. Die Einführung von Stabilisierungsbeiträgen stellt sicher, dass die Kasse nach dem Erreichen eines Deckungsgrades von 100 % Schwankungsreserven äufnen kann. Damit wird der Gefahr eines erneuten Abrutschens in eine Unterdeckung bei Börsenschwankungen begegnet. Die Kasse kann langfristig auf eine finanziell stabile Basis gestellt werden. Stabilisierungsbeiträge können von den Arbeitnehmenden aufgrund des Bundesrechts allerdings nur bei Unterdeckung erhoben werden. Die Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kasse dürfen jedoch nicht isoliert, sondern müssen im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Insgesamt bleiben die Beitragsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im gleichen Verhältnis. Die Beiträge der Arbeitgeber tragen aber weniger als bisher zur Äufnung des rentenbildenden Kapitals bei; umgekehrt sind sie vermehrt auf die Stabilisierung der Kasse ausgerichtet.

Zudem kann mit den Stabilisierungsbeiträgen ab einem gewissen Deckungsgrad eine angemessene Indexierung der Renten finanziert werden.

Art. 15

Sollte durch ausserordentliche Ereignisse, die von der Kasse nicht beeinflussbar sind, der Deckungsgrad massiv sinken, steht mit der definierten Minderverzinsung der Verwaltungskommission ein adäquates Instrument zur Anhebung des Deckungsgrades zur Verfügung. Sie führt auch zu höheren Arbeitgeberbeiträgen, welche dem üblichen Beitragsverhältnis entsprechen. Ziel der Massnahmen ist es, eine rasche Überwindung der Unterdeckung zu ermöglichen.

Art. 16

Mit diesem Artikel wird sichergestellt, dass ein Entscheid der Verwaltungskommission, der für die angeschlossenen Arbeitgeber finanzielle Auswirkungen hat, im laufenden Budgetprozess noch berücksichtigt werden kann.

Art. 17

Mit dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes tritt nicht nur im rechtlichen Bereich, sondern auch in den historisch gewachsenen Zuständigkeiten, den faktischen Abläufen beziehungsweise in der Kultur der Pensionskasse eine Zäsur ein. Die Verwaltungskommission wird in jeder Beziehung für die strategische Führung und die Gesamtleitung der Pensionskasse ungeteilt verantwortlich. Sie ist für die Ernennung und Abberufung der mit der operativen Geschäftsführung der Pensionskasse betrauten Personen und ihrer Überwachung zuständig. Aus diesem Grund erscheint es von Bedeutung, die Verwaltungskommission auf das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen neu zu wählen. Zudem wird die Verwaltungskommission auch verkleinert.

Art. 18

Falls die notwendigen Reglemente erst von der neuen Verwaltungskommission im Jahr 2014 beschlossen werden, ist eine solche Übergangsregelung notwendig.

Art. 19

Nachdem ein separates Gesetz die berufliche Vorsorge der kantonalen Angestellten regelt, sind die Absätze 1 und 4 von Art. 39 Personalgesetz anzupassen.

In Art. 9 Abs. 2 ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des AHV-Rentenalters vorgesehen. Da die Frauen das AHV-Rücktrittsalter mit Vollendung des 64. Altersjahres erreichen, hat das den Nachteil, dass sie bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht denselben Umwandlungssatz wie ihre männlichen Kollegen erreichen können. Auch wird wegen des fehlenden Beitragsjahres das vorgesehene Altersguthaben verpasst. Es ist jedoch unbefriedigend, wenn dies den Mitarbeiterinnen wegen der Definition des Rücktrittsalters im Personalgesetz verwehrt bleibt. Es wird deshalb eine neue Formulierung von Art. 9 Abs. 2 lit. b vorgeschlagen. Damit ist eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche AHV-Alter hinaus nicht mehr als Ausnahmefall formuliert. Nach wie vor ist die freiwillige Pensionierung ab Alter 60 natürlich möglich und wird im Reglement der Pensionskasse auch so übernommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit des Kantons, Mitarbeitende in den Ruhestand zu versetzen, weiterhin.

Art. 20

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung bis 2014 an das neue Recht anzupassen haben. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2014 würde diese Vorgabe eingehalten. Allerdings kann die Gesetzesrevision nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse. Das Gesetz sollte deshalb vorher in Kraft treten, um es der dannzumal neu konstituierten Verwaltungskommission zu ermöglichen, Entscheide zur finanziellen Gesundung der Kasse noch vor dem Jahreswechsel zu treffen. Deshalb ist vorgesehen, das neue Gesetz auf den 1. November 2013 in Kraft zu setzen.

10. Personelle und finanzielle Auswirkungen

10.1 Personelle Auswirkungen

Mit der vollständigen Verselbstständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sind verschiedene Zielkonflikte erkennbar, wenn Dienststellen der Kantonalen Verwaltung operative Aufgaben für die Pensionskasse übernehmen. Die Pensionskasse muss daher ab 2014 die Führung des Rechnungswesens innerhalb der eigenen Verwaltung sicherstellen und überwachen. Die Finanzverwaltung des Kantons soll grundsätzlich keine operativen Aufgaben mehr wahrnehmen. Für die Pensionskasse heisst dies, dass sie das Rechnungswesen neu regeln muss. Für diese und weitere Aufgaben muss die Pensionskasse eigene Lösungen suchen, die auch entsprechende Ausgaben auslösen werden. Beim Kanton fällt die Entschädigung für die Rechnungsführung von gut 400'000 Franken pro Jahr weg. Für die Pensionskasse dürften sich die Mehr- und Minderaufwendungen ungefähr ausgleichen.

10.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Stabilisierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung und zur Äufnung der Schwankungsreserven wird eine Mehrbelastung der Arbeitgeber bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 100 % resp. der definierten Schwankungsreserve nach sich ziehen. Dafür werden die Aktiv-Versicherten die Reduktion der Umwandlungssätze und der damit verbundenen tieferen Renten allein tragen müssen.

Der Vergleich der Arbeitgeberbeiträge basiert auf der versicherten Besoldung vom August 2012. Beim Modell 2012 wurde mit den jetzt gültigen und beim Modell 2014 mit den oben beschriebenen Parametern gerechnet.

Kanton SH		Beiträge alt 2012	Beiträge 2014	Differenz
	AG-Nr	Franken	Franken	Franken
Kanton Verwaltung allgemein	2	6'977'000	7'458'000	482'000
Kanton Verwaltung Gerichte	3	812'000	878'000	66'000
Kanton Verwaltung Polizei	4	2'285'000	2'455'000	170'000
Kanton Verwaltung Lehrlinge	5	8'000	12'000	5'000
BBZ	30	1'242'000	1'326'000	84'000
Kantonsschule	40	1'582'000	1'690'000	108'000
Pädagogische Hochschule Lehrkräfte	42	346'000	372'000	26'000
Kanton Lehrer	174	9'377'000	10'063'000	686'000
Sonderschulen im Kanton SH	175	1'202'000	1'284'000	82'000
Spitäler Schaffhausen	177	9'072'000	9'751'000	679'000
Total		32'903'000	35'289'000	2'388'000
Total aller angeschlossenen Arbeitgeber		60'706'000	65'167'000	4'462'000

Die Mehrkosten für die Arbeitgeber belaufen sich nach diesen Berechnungen auf knapp 1,3 % der versicherten Besoldung. Ein Prozent der versicherten Besoldung entspricht etwa 3,5 Mio. Franken. Diese 1,3 % lösen also beim Kanton (Total der versicherten Besoldung inkl. Schulen und Spital von ca. 190 Mio. Franken) Mehrkosten von ca. 2,4 Mio. Franken aus. Bei einem Vergleich mit den entsprechenden Zahlen aus dem Jahr 2011 würden sich die Mehrkosten beinahe halbieren. Das Total der Mehrkosten der Arbeitgeber gegenüber 2011 würde ca. 2,5 Mio. Franken betragen. Für den Kanton betrügen die entsprechenden Mehrkosten inkl. Schulen und Spitäler ca. 1,4 Mio. Franken.

Nach Erreichen eines Deckungsgrades von 100 % entfallen für die Arbeitgeber Beiträge im Umfang von 1 % der versicherten Besoldung und nach Erreichen der vollständigen Schwankungsreserven entfällt ein weiteres Prozent. Damit entfallen dann gegenüber der obigen Rechnung für die Arbeitgeber Beiträge in der Grössenordnung von ca. 7 Mio. Franken, während die Arbeitnehmenden nur um ca. 1,8 Mio. Franken entlastet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den im Anhang beigefügten Entwurf eines Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse einzutreten und diesem zuzustimmen.

Schaffhausen, 13. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Pensionskassengesetz

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die «Kantonale Pensionskasse Schaffhausen» (nachstehend Pensionskasse) ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen. Sitz, Rechtliche Stellung

Art. 2

Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die im Dienst des Kantons Schaffhausen und der angeschlossenen Arbeitgeber stehenden Personen. Zweck

Art. 3

Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und erbringt mindestens die in diesem Gesetz formulierten Leistungen. Verhältnis zum Bundesrecht

II. Organisation

Art. 4

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse.

² Sie besteht aus zehn Mitgliedern der Pensionskasse, wovon fünf die Arbeitgeber und fünf die Arbeitnehmenden vertreten. Verwaltungskommission

³ Der Regierungsrat wählt Fachpersonen als Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission. Er hört vorgängig die angeschlossenen Arbeitgeber an.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden. Sie kann einen Rentnervertreter oder eine Rentnervertreterin mit beratender Stimme vorsehen.

⁵ Die Verwaltungskommission bringt den Geschäftsbericht dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates und der Vertretung der Arbeitnehmenden zur Kenntnis.

Art. 5

Für die Angestellten der Pensionskasse gilt das kantonale Personalrecht. Personalrecht

Art. 6

¹ Die Verwaltungskommission kann Anschlussverträge abschliessen mit:

a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Kanton Schaffhausen; Anschlussverträge

- b) privatrechtlichen juristischen Personen, an denen der Kanton oder eine angeschlossene Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts massgeblich beteiligt ist oder die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllt.

² Die mit Anschlussvertrag Versicherten sind Kassenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 7

Beitrittspflicht ¹ Für Arbeitnehmende des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, welche die Voraussetzungen von Art. 7 BVG erfüllen, ist der Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.

² Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern, deren Gesamteinkommen, welches beim Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird, die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt, können eine Versicherung bei der Pensionskasse verlangen.

³ Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem BVG. Im Anschlussvertrag oder der Verordnung des Regierungsrates können eindeutig definierte Personalgruppen von der Versicherungspflicht bei der Pensionskasse ausgenommen werden.

Art. 8

Versicherte Besoldung ¹ Die versicherte Besoldung richtet sich nach der AHV-pflichtigen Brutto-Jahresbesoldung, soweit sie bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber erzielt wird.

² Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, weil sie im Auszahlungsmodus oder in ihrer Höhe variieren, werden bei der Ermittlung der versicherten Besoldung nicht berücksichtigt, nämlich:

- a) Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
- b) von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien, Beteiligungen oder ähnliche Zuwendungen;
- c) Vergütungen und Zuschläge für Überstunden oder Überzeitarbeit;
- d) Abfindungen und andere Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- f) Inkonvenienzentschädigungen für Nacht-, Wochenend- und Bereitschaftsdienst und ähnliche Schichtarbeiten;
- g) Spezialdienstzulagen und Zulagen für vorübergehend übernommene zusätzliche Funktionen;
- h) Zulagen mit Spesencharakter;
- i) weitere nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gemäss Anschlussvertrag oder gemäss Verordnung des Regierungsrates.

³ Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und der IV wird von der versicherbaren Besoldung ein Anteil in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente nicht versichert. Der Abzug darf aber nicht höher sein als die Hälfte der versicherbaren Besoldung.

⁴ Bei Teilzeitarbeit wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

⁵ Die versicherte Besoldung darf, unter Vorbehalt von Art. 79c BVG, nicht höher sein als das 1,5fache der versicherten Besoldung im Maximum des obersten Lohnbandes der kantonalen Lohnverordnung.

⁶ Die versicherte Besoldung wird auf ganze 100 Franken gerundet.

III. Pflichten der Arbeitgeber

Art. 9

¹ Arbeitgeber und Mitglieder der Pensionskasse sind verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Durchführung der Versicherung relevanten Angaben zu machen. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten. Meldepflicht

² Die Arbeitgeber haften für alle der Pensionskasse erwachsenen finanziellen Folgen unterlassener oder verspäteter Meldungen.

Art. 10

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen ohne Verzug, spätestens aber bis zum fünften Tag des folgenden Monats, an die Pensionskasse abzuliefern. Zahlungsfrist

² Zu spät bezahlte Beiträge sind mit dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 2 Prozent zu verzinsen.

IV. Indexfonds

Art. 11

¹ Zur Finanzierung von zukünftigen Indexzulagen auf die laufenden Renten bildet die Pensionskasse einen Indexfonds. Indexfonds

² Bei einer Unterdeckung werden die im Indexfonds vorhandenen Mittel soweit notwendig zur Behebung der Unterdeckung verwendet.

V. Beiträge

Art. 12

¹ Die Pensionskasse erhebt von den Aktiv-Versicherten und von den Arbeitgebern Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge. Die Summe der Sparbeiträge ergibt die jeweilige Altersgutschrift für die Aktiv-Versicherten. Beiträge

² Das Verhältnis des Gesamttotals der Beiträge der Aktiv-Versicherten und des Totals der Beiträge der Arbeitgeber soll 1:1,5 betragen.

³ Die Prämien werden monatlich fällig. Die erste Prämie wird bei Eintritt bis zum 15. Tag im Eintrittsmonat erhoben, andernfalls im Folgemonat. Die letzte in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet oder ein Versicherungsfall eintritt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Arbeitgeber.

Art. 13

¹ Die Arbeitgeber und die Versicherten leisten folgende maximale Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung: Risiko und Sparbeiträge

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte			Arbeitgeber		
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	1.8
25 bis 30	3.0	7.0	10.0	0.0	10.5	10.5
31 bis 35	3.0	8.0	11.0	0.0	12.0	12.0
36 bis 40	3.0	9.0	12.0	0.0	13.5	13.5
41 bis 45	3.0	10.0	13.0	0.0	15.0	15.0
46 bis 50	3.0	11.0	14.0	0.0	16.5	16.5
51 bis 55	3.0	12.0	15.0	0.0	18.0	18.0
ab 56	3.0	13.0	16.0	0.0	19.5	19.5

² Die Pensionskasse kann neben einem Standardvorsorgeplan weitere Vorsorgepläne anbieten, bei denen die Aktiv-Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten. Die Arbeitgeberbeiträge haben in jedem Vorsorgeplan die gleiche Höhe.

³ Die Verwaltungskommission legt die Prämiensätze im Reglement fest.

Art. 14

Stabilisierungsbeiträge

¹ Für die Äufnung der Wertschwankungsreserven, die Äufnung eines Indexfonds und zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art.72e BVG erhebt die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag. Aktiv-Versicherte leisten nur bei einer Unterdeckung Stabilisierungsbeiträge.

² Bei einem Deckungsgrad zwischen 100 % und 115 % beträgt der Stabilisierungsbeitrag für die Arbeitgeber 3 % der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird zur Äufnung der Wertschwankungsreserven verwendet.

³ Ab einem Deckungsgrad von 115 % beträgt der Stabilisierungsbeitrag für die Arbeitgeber 2 % der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird zur Äufnung des Indexfonds verwendet.

⁴ Bei einer Unterdeckung beträgt der Stabilisierungsbeitrag der Aktiv-Versicherten 0.5 % und derjenige der Arbeitgeber 4 % der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird vollumfänglich für die Sanierung verwendet.

Art. 15

Weitere Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Bei einer Unterdeckung mit einem Deckungsgrad von mindestens 90 % kann die Verwaltungskommission den Zinssatz für die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten maximal um 0,5° % tiefer ansetzen als der vom Bundesrat beschlossene Mindestzinssatz (Minderverzinsung um maximal 0,5 %). Sinkt der Deckungsgrad unter 90 %, muss die Verwaltungskommission eine Minderverzinsung beschliessen.

² Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0,25 % unter den Mindestzinssatz wird der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber um 0,9 % erhöht. Der zusätzliche Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt höchstens 3,6 %.

Art. 16

Massgebender Zeitpunkt

Für die Beiträge und Massnahmen gemäss Art. 14 und 15 ist der von der Pensionskasse ermittelte Deckungsgrad am 30. September massgebend. Die Beiträge und Massnahmen sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Verwaltungskommission

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Amtsdauer der für die Amtsperiode 2013 – 2016 gewählten Verwaltungskommission vorzeitig zu Ende. Für den Rest der Amtsperiode wird eine Neuwahl vorgenommen.

Art. 18

Weitergeltung des bisherigen Rechts

Die Verordnung des Regierungsrates über die kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung) bleibt mit allen Bestimmungen, die diesem Gesetz nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch die Verwaltungskommission ersetzt wird.

Art. 19

Änderung bisherigen Rechts

Das Personalgesetz vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- b) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters; die Anstellungsbehörde kann im Einvernehmen mit der betroffenen Person das Arbeitsverhältnis verlängern;

Art. 39 Abs. 1 und Abs. 4

¹ Das Pensionskassengesetz regelt die Absicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Leistungen des Arbeitgebers.

Art. 20

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Dieses Gesetz tritt auf den 1. November 2013 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Erläuterungen von Fachbegriffen

Pensionskassengesetz

Alter (massgebliches Alter)	Das massgebliche Alter der Aktiv-Versicherten ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Altersguthaben (Sparkonto)	Summe der aufgezinnten Einkäufe, Einlagen und Altersgutschriften.
Altersgutschriften	Gutschriften auf das Altersguthaben (Sparkonto) der Versicherten, ausgedrückt in Prozenten der versicherten Besoldung.
Anrechnungsprinzip	Die Leistungen der Kasse werden mit den nach BVG obligatorischen Leistungen verglichen. Der höhere Betrag ist massgebend.
Barwert	Geldbetrag, der jetzt zur Verfügung stehen muss, um eine Leistung in der Zukunft (Rente) finanzieren zu können.
Beitragsprimat	Die Beiträge und Altersgutschriften werden in Abhängigkeit der versicherten Besoldung definiert. Die Höhe der Altersrente wird mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig von der Höhe des Altersguthabens ermittelt.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (2. Säule). Wurde am 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.
BVV 2	Verordnung des Bundesrates über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem erforderlichen Vorsorgekapital zuzüglich der technischen Rückstellungen.
Deckungskapital	Das zur Finanzierung der Leistung notwendige Vorsorgekapital.
Eintrittsgeld	Möglicher steuerlich abzugsfähiger, freiwilliger Einkaufsbetrag bei Eintritt in die Pensionskasse.
Freizügigkeitsleistung	Betrag, der dem Versicherten beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zusteht.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Mindestzins	Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für den BVG-Teil des Altersguthabens.
Koordinationsabzug	Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und der IV wird vom Bruttolohn ein Anteil in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente nicht versichert.

	Bei Teilzeitarbeit wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.
Leistungsprimat	Die Höhe der Vorsorgeleistung wird in Prozenten der versicherten Besoldung festgelegt. Daraus wird die Höhe der Beiträge abgeleitet.
Parität	Zahlenmässig gleich starke Vertretung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Verwaltungskommission.
Perennität	Annahme eines ewigen Fortbestandes eines Versichertenbestandes.
Richtwert	Die Verwaltungskommission legt im Reglement für jedes Alter gemäss einer von ihr beschlossenen Modelllohnentwicklung und für jeden Vorsorgeplan einen Richtwert des Altersguthabens fest. Bis zur Höhe des Richtwertes können steuerlich abzugsfähige, freiwillige Einkäufe getätigt werden.
Risikobeitrag	Beitrag zur Deckung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen (Risikoleistungen).
Risikoleistungen	Leistungen bei einem Todesfall oder bei Invalidität von Aktiv-Versicherten (Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten, Ehegattenrenten und Waisenrenten).
Sparbeitrag	Mit den Sparbeiträgen werden die Altersgutschriften finanziert.
Stabilisierungsbeitrag	Beitrag der zur Sanierung der Kasse, zur Äufnung von Wertschwankungsreserven oder zur Bildung eines Indexfonds verwendet werden kann.
Technischer Zinssatz	Zinssatz, der für die Diskontierung der künftigen Leistungen angewendet wird. Je tiefer der technische Zinssatz ist umso höher muss das Deckungskapital für laufende und zukünftige Renten sein. Will man bei einem tieferen technischen Zinssatz gleich hohe Renten bei der Pensionierung erreichen, muss das Altersguthaben und damit die Sparbeiträge entsprechend angehoben werden. Der technische Zinssatz ist mit den Daten zur Lebenserwartung ein zentraler Faktor zur Bestimmung der Umwandlungssätze. Je tiefer der technische Zinssatz umso tiefer wird der Umwandlungssatz sein.
Überbrückungsrente	Temporäre Rente in der Höhe des Koordinationsabzuges, die zwischen der Pensionierung und dem Einsetzen der AHV-Rente von der Pensionskasse angeboten wird und durch einen lebenslangen Abzug an der Altersrente finanziert wird.
Übergangsrente	Temporäre Rente des Arbeitgebers, die zwischen der Pensionierung und dem Einsetzen der AHV-Rente gewährt wird.
Umhüllende Kasse	In einer umhüllenden Kasse gelten für den nach BVG obligatorischen und den durch die Kasse überobligatorisch versicherten

	Teil die gleichen Bedingungen. In einer Schattenrechnung muss dargelegt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben nach BVG erfüllt sind.
Umwandlungssatz	Prozentsatz zur Berechnung der Höhe der jährlichen Altersrente aufgrund des vorhandenen Altersguthabens. Der Umwandlungssatz hängt direkt von der Lebenserwartung und vom technischen Zinssatz ab.
Versicherte Besoldung	Anteil des Lohnes, der bei der 2.Säule versichert ist. Er entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst vermindert um den Koordinationsabzug.
Versicherungstechnische Grundlagen	Aus den Sterbewahrscheinlichkeiten und den dazugehörigen Lebenserwartungen sowie der Wahrscheinlichkeit invalid zu werden oder beim Tod eine Hinterlassenenrente zu erzeugen, werden die Faktoren zur Bestimmung der Deckungskapitalien der laufenden Renten sowie die Umwandlungssätze für die zukünftigen Renten berechnet.
VZ 2010	Die Pensionskasse der Stadt Zürich (ehemals V ersicherungskasse der Stadt Z ürich) gibt unter dem Titel VZ xxxx seit 1950 versicherungstechnische Grundlagen für Pensionskassen heraus. Die neueste Ausgabe, VZ 2010, basiert auf dem Datenmaterial von über 20 öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern.
Vorsorgeplan	Darunter versteht man die Bestimmungen die zur Finanzierung und Berechnung von zukünftigen Altersrenten notwendig sind.
WEF	Wohneigentumsförderung. Zur Finanzierung selbst bewohnten Wohneigentums können Mittel aus dem eigenen Altersguthaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.